



STG. Spektrum

Neues Aktienrecht 2023

Einleitung

Das revidierte Aktienrecht wurde in der Sommersession 2020 durch die Eidgenössischen Räte genehmigt. Das revidierte Aktienrecht enthält eine Vielzahl von Neuerungen, welche den Rechtsrahmen modernisieren und flexibilisieren soll. Zahlreiche Anpassungen und Neuerungen gelten auch für andere Gesellschaftsformen, wie beispielsweise die GmbH, Vereine und Genossenschaften.

Inhalt

Übergangsbestimmungen	1
Aktien, Aktienkapital und Kapitalband	1
Dividenden und Eigenkapitalveränderungen	1
Aktionärsrechte und Generalversammlung	2
Verwaltungsrat	2
Finanzverantwortung des Verwaltungsrates	2
Neue Begriffe und Begrifflichkeiten	3
Weitere relevante Neuerungen	4
Steuerlich massgebliche Einflüsse	4

Übergangsbestimmungen

Die Einführung einiger neuer Bestimmungen im neuen Aktienrecht macht eine Anpassung der Statuten (Interimsdividende, GV im Ausland, **Kapitalband**, **AK in Fremdwährung**, etc.) erforderlich und sollte daher rechtzeitig an die Hand genommen werden. Andere Bestimmungen können nur am Anfang eines Geschäftsjahres eingeführt werden (AK in Fremdwährung). Bestimmungen der Statuten und Reglement, die mit dem neuen Aktienrecht nicht vereinbar sind, bleiben bis zur Anpassung, längstens aber noch zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts (voraussichtlich als bis 31.12.24) gültig.

Aktien, Aktienkapital und Kapitalband

Der minimale **Nennwert einer Aktie** muss nur einen Betrag grösser als null aufweisen (Art. 622 Abs. 4 nOR).

Bisher durfte die Rechnungslegung in einer Fremdwährung erfolgen (Art. 958d III OR). Neu kann auch das **Aktienkapital in ausländischer Währung** (Funktionalwährung) geführt werden. In einem solchen Fall haben Buchführung und Rechnungslegung in derselben Währung zu erfolgen (Art. 621 II nOR).

Neu darf auch ein Kapitalband von jeweils +/- 50% des Aktienkapitals für maximal 5 Jahre eingeführt werden (Art. 653 I und II nOR). Hierdurch wird die genehmigte Kapitalerhöhung unnötig und folgerichtig aufgehoben. Die bereits bekannten Veränderungen des Kapitals (ordentliche, aus bedingtem Kapital, Herabsetzung) bleiben bestehen. Im Anhang müssen alle Veränderungen des Kapitals ausgewiesen sein (Art. 959c II Zif. 15 nOR). Das Kapitalband ist nur dann möglich, wenn die Gesellschaft nicht auf eine eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verzichtet hat.

Dividenden und Eigenkapitalveränderungen

Verluste müssen in folgender Reihenfolge verrechnet werden: 1.) mit dem Gewinnvortrag, 2.) mit den freiwilligen Gewinnreserven, 3.) mit der gesetzlichen Gewinnreserve und 4.) mit der gesetzlichen Kapitalreserve. Anstelle einer Verrechnung mit den gesetzlichen Gewinn- oder Kapitalreserven dürfen verbleibende Verluste auch teilweise oder ganz auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Generalversammlung kann gestützt auf einen **Zwischenabschluss** eine Zwischendividende (Interimdividende) beschliessen (Art. 675a II nOR). Stimmen alle Aktionäre der Ausschüttung zu und werden die Forderungen der Gläubiger durch die Dividende nicht gefährdet, kann auf eine Prüfung verzichtet werden.

Die gesetzliche Kapitalreserve an die Aktionäre ist nur möglich, wenn die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven, abzüglich allfälliger Verlustvorträge, 50% (Holding 20%) des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals übersteigen (Art. 671 II un IV nOR). Bei diesen Berechnungen dürfen die gesetzlichen Aufwertungsreserven und Gewinnreserven für eigenn Aktien nicht mitberücksichtigt werden (Art. 671 IV nOR).

Aktionärsrechte und Generalversammlung

Für die Geltendmachung von Mitwirkungs- und Kontrollrechten wurden diverse Schwellenwerte angepasst (Art. 6097 Abs. 2 nOR):

Aktionärsrecht	Neues Recht Aktien/Stimmen	
	kotiert	unkotiert
Auskünfte ausserhalb der GV	10%	nein
Einsicht Geschäftsbücher	5%	5%
Sonderuntersuchung	5%	10%
Einberufung Generalversammlung	5%	10%
Traktandierung	0,5%	5%
Auflösungsklage	10%	10%

Bisher mussten spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung der Geschäftsbericht und Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufgelegt werden (Art. 696 I OR). Neu reicht es aus, wenn Geschäfts- und Revisionsbericht elektronisch zugänglich gemacht werden (Art. 699a I nOR). Bisher hatten die Aktionäre das Recht, das Protokoll einzusehen (Art. 702 Abs. 4 OR). Neu können die Aktionäre verlangen, dass Ihnen das Protokoll innert 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird (Art. 702 Abs. 4 nOR). Sind die Berichte nicht elektronisch zugänglich, kann der Aktionär bis 1 Jahr nach der Generalversammlung die Zustellung verlangen (Art. 699a II nOR). Neu können Generalversammlungsbeschlüsse ohne Einhaltung der Einberufungsvorschriften auf dem Zirkularweg schriftlich oder elektronisch gefasst werden. Jeder Aktionär kann aber mündlich Beratung verlangen (Art. 701 III nOR).

Es besteht neu die Möglichkeit eine virtuelle Generalversammlung abzuhalten und es sind schriftliche und virtuelle Generalversammlungsbeschlüsse zulässig. Bei der Verwendung elektronischer Mittel an der Generalversammlung muss der Verwaltungsrat sicherstellen, dass a) die Identität der Teilnehmer feststeht, b) die Voten unmittelbar übertragen werden, c) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Die Generalversammlung kann gleichzeitig an verschiedenen Orten durchgeführt werden, sofern die

Voten an sämtlichen Tagungsorten unmittelbar in Bild und Ton übertragen werden (Art. 701a III nOR). Ausländische Tagungsorte müssen statutarisch erlaubt sein und ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter muss bezeichnet werden, wenn nicht alle Aktionäre auf Letzteren verzichten (Art. 701b nOR).

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass diese nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss sie wiederholt werden. Vor der Panne beschlossene Traktanden bleiben gültig.

Abberufung der Revisionsstelle: neu kann die Generalversammlung die Revisionsstelle nur noch aus wichtigen Gründen abberufen (Art. 730a Abs. 4 nOR), wobei diese Gründe auch im Anhang dargelegt werden müssen (Art. 959c II Ziff. 14 nOR).

Verwaltungsrat

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates dürfen neu auch im Zirkularverfahren auf elektronischem Weg gefasst werden; es wird keine Unterschrift verlangt (Art. 713 II nOR).

Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sind verpflichtet, den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenskonflikte zu informieren (Art. 717a I nOR). Als Interessenskonflikte gelten bspw. enge geschäftliche / private Beziehungen zu einer Person, mit geplanter neuer geschäftlicher Beziehung, Zeitmangel des Verwaltungsrates (BBI 2017 571 f).

Finanzverantwortung des Verwaltungsrates

Neu hat der Verwaltungsrat die gesetzliche Pflicht bei drohender Zahlungsunfähigkeit (Art. 725 nOR) folgende Massnahmen sicher zu stellen: a) Sicherung zur Zahlungsfähigkeit zu ergreifen, b) erforderliche weitere Sanierungsmassnahmen zu treffen bzw. der Generalversammlung zu beantragen oder c) nötigenfalls ein Nachlassstundungsgesuch einzureichen.

Eine vorgesehene Prüfpflicht bei drohender Zahlungsunfähigkeit und den zu erstellenden Liquiditätsplan ist nicht ins Gesetz gekommen. Einzig bei Stiftungen wird die Anzeigepflicht der Revisionsstelle auf die drohende Zahlungsunfähigkeit ausgeweitet, womit hier doch der Liquiditätsplan neu zu prüfen ist (Art. 84a II nZGB).

Neue Begriffe und Begrifflichkeiten

Drohende Zahlungsunfähigkeit (Art. 725 nOR, Art. 84a II nZGB) liegt vor, wenn der Schuldner über einen länger andauernden Zeitraum voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Ein vorübergehender Liquiditätsengpass stellt noch keine Zahlungsunfähigkeit dar.

Der Verwaltungsrat ist neu «gesetzlich» verpflichtet, die Zahlungsfähigkeit zu überwachen. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit muss der Verwaltungsrat neu a) Massnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ergreifen, b) soweit erforderlich weitere Sanierungsmassnahmen treffen und der Generalversammlung beantragen und c) nötigenfalls die Nachlassstundung einreichen.

Eine Unterbilanz liegt vor, wenn infolge von Verlusten die Nettoaktiven (Aktiven nach Abzug des Fremdkapitals) das Grundkapital und die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven nicht mehr vollständig, mindestens aber noch zur Hälfte, decken.

Der Kapitalverlust (Art. 725a I nOR) ist die gesetzlich relevante, qualifizierte Form einer Unterbilanz. Das Vermögen deckt weiterhin noch das gesamte Fremdkapital, im Hinblick auf das Eigenkapital ist jedoch weniger als die Hälfte des Grundkapitals und der gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven durch Aktivvermögen gedeckt.

Die bereits im alten Recht bekannte Sanierungsgeneralversammlung bei Kapitalverlust wird neu nicht mehr zwingend verlangt, sondern nur noch, wenn sie für die Sanierung nötig ist.

Eine Überschuldung (Art. 725b nOR) liegt vor, wenn sich die Verlustsituation weiter verschärft und letztlich das gesamte Eigenkapital aufgezehrt ist. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind nun nicht mehr vollständig durch Aktiven gedeckt.

Im Falle einer Überschuldung hat der Verwaltungsrat unverzüglich einen Zwischenabschluss zu Fortführungs- und Veräusserungswerten zu erstellen. Neu kann bei gegebener Fortführung auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten verzichtet werden.

Neu wird auch von einem Zwischenabschluss gesprochen. In Art. 960f nOR ist dies klar formuliert und dargestellt: ...Ein Zwischenabschluss ist nach den Vorschriften zur Jahresrechnung zu erstellen und enthält eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und einen Anhang... Im nachfolgenden Art. 960f II nOR wird jedoch präzisiert und gegebenenfalls wie folgt eine Ausnahme eingeführt: ... Vereinfachungen oder Verkürzungen sind zulässig, sofern keine Beeinträchtigung der Darstellung des Geschäftsgangs entsteht...

Weitere relevante Neuerungen

Für Genossenschaften und im Handelsregister eingetragene Vereine sind die Bestimmungen des neuen Aktienrechts zur drohenden Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung sowie die Aufwertung entsprechend anwendbar.

Neu müssen Gesellschaften – die ordentlich revidiert werden – die im Bereich der Rohstoffgewinnung tätig sind, einen Bericht über die Zahlungen an staatliche Stellen verfassen (Art. 964a I und II nOR).

Steuerlich massgebliche Einflüsse

Die Einführung des Kapitalbandes hat auch steuerliche Konsequenzen. Im Vordergrund stehen die Emissionsabgabe sowie Verrechnungs- und Einkommenssteuer.

Im Hinblick auf das Kapitaleinlageprinzip ist die steuerfreie Rückzahlung von Einlagen, die während eines Kapitalbandes geleistet werden, nur soweit möglich, wie diese die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen des Kapitalbandes übersteigen.

Die Schaffung von Nennwerten und Buchführung in Fremdwährung ist steuerlich relevant. Für Gewinnsteuerzwecke ist der Geschäftsabschluss zum durchschnittlichen Devisenkurs der Steuerperiode und für die Kapitalsteuerzwecke zum Kurs per Ende der Steuerperiode umzurechnen.

Anmerkungen/Quellen

EXPERTsuisse AG, Das revidierte Aktienrecht, 2021; R. Camponove, Neues Aktienrecht 2021 – Neuerungen für Revisoren 2021.
www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrecht-revision



Philipp Akeret

Dipl. Wirtschaftsprüfer
 +41 58 255 36 39
philipp.akeret@stg.ch



Julia Blöchlinger

Treuhänderin mit FA
 +41 58 255 36 37
julia.bloechlinger@stg.ch

Schweizerische Treuhandgesellschaft (Revision) AG

Spitalgasse 2, Postfach
 3001 Bern

www.stg-revision.ch
info@stg-revision.ch



Schweizerische Treuhandgesellschaft (Wallis) GmbH

Bahnhofstrasse 29
 3945 Gampel

www.stg-wallis.ch
info@stg-wallis.ch

